

vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,  
 von der Freien Deutschen Jugend,  
 vom Kulturbund zur demokratischen Erneue-  
 rung Deutschlands und  
 von der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische  
 Freundschaft ernannt.

13 Mitglieder, und zwar 8 Komponisten, 2 Text-  
 dichter und 3 Verleger, werden vom Kulturbund  
 zur demokratischen Erneuerung Deutschlands er-  
 nannt. Die Ernennung der Komponisten erfolgt im  
 Einvernehmen mit dem Verband deutscher Kom-  
 ponisten und Musiktheoretiker.

(2) Die 3 Vorstandsmitglieder (§ 8) gehören dem  
 Kuratorium kraft ihres Amtes an.

#### § 6

Vorsitz im Kuratorium

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vor-  
 sitzenden und 2 Stellvertreter, die vom Minister für  
 Volksbildung bestätigt werden.

#### § 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist:

- a) die grundsätzliche Lenkung der Anstalt, insbe-  
 sondere die Aufstellung eines Verteilungsplanes  
 gemäß § 14;
- b) die Ausarbeitung eines Tarifs gemäß § 12 samt  
 etwa notwendig werdender Ergänzungen und  
 Abänderungen;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Die Erledigung laufender Arbeiten obliegt  
 einem sechsgliedrigen Ausschuß des Kuratoriums.  
 Der Arbeitsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des  
 Kuratoriums, die von diesem gewählt werden, und  
 den 3 Vorstandsmitgliedern (§ 8).

(3) Das Kuratorium kann diesen Arbeitsausschuß  
 auch mit besonderen Aufgaben betrauen.

#### § 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Hauptgeschäftsführer  
 und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des Vor-  
 standes werden vom Ministerium für Volksbildung  
 der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.  
 Der Vorstand vertritt die AWA gerichtlich und  
 außergerichtlich.

#### § 9

Die Satzungen

Die Rechte und Pflichten der Organe und die  
 Grundsätze, nach denen die Verteilung der einge-  
 gangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten zu er-  
 folgen hat, werden in der Satzung geregelt. Diese  
 wird vom Kuratorium beschlossen. Sie bedarf jedoch  
 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Mini-  
 stერიums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-  
 schen Republik.

#### § 10

Einstellung der Tätigkeit älterer ähnlicher  
 Organisationen

(1) Die Tätigkeit von Vereinen sowie von sonsti-  
 gen Einrichtungen und Organisationen, die gleiche  
 oder ähnliche Aufgaben wie die AWA haben, wird  
 untersagt.

(2) Die AWA übernimmt mit Wirkung vom 1. Ja-  
 nuar 1951 die im Gebiete der Deutschen Demokrati-  
 schen Republik belegenden Aktiva derjenigen Organi-  
 sationen, deren Tätigkeit gemäß Abs. 1 eingestellt  
 wurde, sowie die damit zusammenhängenden Ver-  
 bindlichkeiten. Soweit es sich um Verbindlichkeiten  
 gegenüber Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder  
 ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Deutschen De-  
 mokratischen Republik haben, bedarf jedoch die  
 Übernahme unbeschadet der währungsrechtlichen  
 Bestimmungen der ausdrücklichen Genehmigung des  
 Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums  
 der Finanzen der Deutschen Demokratischen Re-  
 publik.

#### § 11

Genehmigungspflicht für den Abschluß gewisser  
 Verträge

(1) Der Abschluß aller Verträge, bei denen der  
 andere Teil seinen Wohnsitz oder seinen Sitz außer-  
 halb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Re-  
 publik hat, bedarf der Genehmigung des Ministe-  
 riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-  
 schen Republik. Bis zum Einlangen dieser Genehmi-  
 gung sind diese Verträge schwebend unwirksam.

(2) Für Maßnahmen gemäß § 2 Buchst. a bis c be-  
 darf es der Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

#### § 12

Der Tarif

(1) Die Vergebung von Aufführungs- und Vervielfältigungsrechten erfolgt auf Grund eines von der  
 AWA aufzustellenden Tarifs. Dieser bedarf jedoch zu  
 seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Ministe-  
 riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-  
 schen Republik.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifs gelangen  
 die bisher geltenden Sätze zur Anwendung.

#### § 13

Meldepflicht der Veranstalter

(1) Wer Aufführungen von Werken der Musik ver-  
 anstaltet, ist verpflichtet, dies der AWA spätestens  
 5 Tage vor der Aufführung zu melden. Wenn dieser  
 Meldung kein Verzeichnis der vorzutragenden Musik-  
 werke (Programm) beiliegt, ist dieses binnen 14 Tagen  
 nach der Aufführung nachzureichen.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht kann, un-  
 beschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahn-  
 dung, von der AWA mit Ordnungsstrafen bis zu  
 1000,— DM bestraft werden. Gegen eine solche Straf-  
 verfügung kann der Betroffene innerhalb von 14  
 Tagen nach der Zustellung des Strafbescheides Be-  
 schwerde bei dem Ministerium für Volksbildung der  
 Deutschen Demokratischen Republik erheben. Dieses  
 entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechts-  
 wegcs endgültig. Die Ordnungsstrafen werden im  
 Verwaltungsverfahren beigetrieben.

#### § 14

Der Verteilungsplan

Die Verteilung der innerhalb eines Kalenderjahres  
 eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten  
 erfolgt auf Grund eines vom Kuratorium aufzustel-  
 lenden Verteilungsplans. Dieser bedarf zu seiner  
 Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für  
 Volksbildung und des Ministeriums der Finanzen der  
 Deutschen Demokratischen Republik,